



GEMEINDE BINNINGEN

Planungsbericht

Zonenplan Siedlung - Mutation "Gewässerraum Rümelinbach"

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

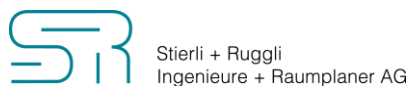
Stand 19.10.2023 – Beschlussfassung Gemeinderat / Einwohnerrat



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub (Stierli + Ruggli AG)

Datei-Name 11009_Ber03_20231019_Planungsbericht_Rümelinbach_Beschlussfassung.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Übergeordnete Grundlagen / Definition privates Gewässer	1
1.2	Ausgangslage für den Rümelinbach (Privatgewässer)	2
1.3	Planungsakten.....	4
1.3.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente	4
1.3.2	Orientierende Dokumente	4
1.4	Organisation und Planungsbeteiligte	4
1.4.1	Gemeindebehörde	4
1.4.2	Planungsbüro.....	5
1.4.3	Ablauf der Planung	5
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.1	Bund	6
2.2	Kanton	6
2.3	Gemeinde	6
2.4	Koordination mit Teilzonenplan Zentrum	7
2.5	Rechte und Pflichten für den Unterhalt des Gewässers / anstossende Uferschutzzone....	7
3	PLANUNGSRESULTAT RÜMELINBACH	8
3.1	Begründung Planungsmassnahme	9
4	VORBESPRECHUNG MIT PLANUNGSBETEILIGTEN / KANTONALE VORPRÜFUNG	10
5	MITWIRKUNGSVERFAHREN	11
6	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	11
7	AUFLAGE	11
8	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	11
	ANHANG 1: PROTOKOLL BESPRECHUNG VOM 7. MAI 2019	12

1 Ausgangslage

1.1 Übergeordnete Grundlagen / Definition privates Gewässer

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie der minimale Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Der Rümelinbach ist ein privates Gewässer, welches gemäss Gewässerschutzverordnung und den Wegleitungen von Bund und Kanton entsprechend behandelt werden kann. Gestützt auf Art. 41a Abs. 5c kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

Auszug Art. 41a Abs. 5c

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;

b. eingedolt ist;

c. künstlich angelegt; oder

d. sehr klein ist.

In den Wegleitungen des Bundes und des Kantons wird das Wesen des künstlich angelegten Gewässers kommentiert.

In der Modularen Arbeitshilfe des Bundes wird Folgendes ausgeführt:

*Als künstlich angelegt werden Gewässer bezeichnet, die für bestimmte, häufig nicht wasserbauliche Zwecke neu geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel Kanäle für Schifffahrtsverbindungen, für die Energieproduktion (Ober- und Unterwasserkanäle bei Wasserkraftwerken), für die Industrie (Wasserkanäle zur Zu- oder Ableitung) und zur Be- und Entwässerung (Kanäle zur Entwässerung von meliorierten Flächen; Bewässerungskanäle und -gräben), Hochwasserentlastungskanäle oder Speicherseen in den Alpen. Sie sind, obwohl künstlich geschaffen, Bestandteil des Wasserhaushalts eines Gebiets, **verfügen jedoch nicht (oder nur selten) über ein eigenes, natürliches Einzugsgebiet, sondern werden von natürlichen Gewässern gespeisen.***

Der Kanton Basel-Landschaft hat in seiner Arbeitshilfe ebenfalls die künstlich angelegten Gewässer thematisiert.

Künstlich angelegte Gewässer sind beispielsweise Kraftwerks- oder Industriekanäle, Regenwasserableitungen, Hochwasserentlastungskanäle, oder Umgehungsgerinne bei Kraftwerken. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern erfordern, sind auch hier insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes und die allenfalls vorhandene ökologische Bedeutung des Gewässers.

Bei künstlich angelegten Gewässern ist unter anderem dann ein Gewässerraum auszuscheiden, wenn: sie heute eine ökologische Bedeutung haben (Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen), ein ökologisches Potenzial besteht, das Kanalbauwerk zu schützen ist, der Zugang für Unterhaltsarbeiten freizuhalten ist.

Die Planungsmassnahmen (Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes), gestützt auf die oben genannten Ausführungen werden unter Kapitel 3 erläutert.

1.2 Ausgangslage für den Rümelinbach (Privatgewässer)

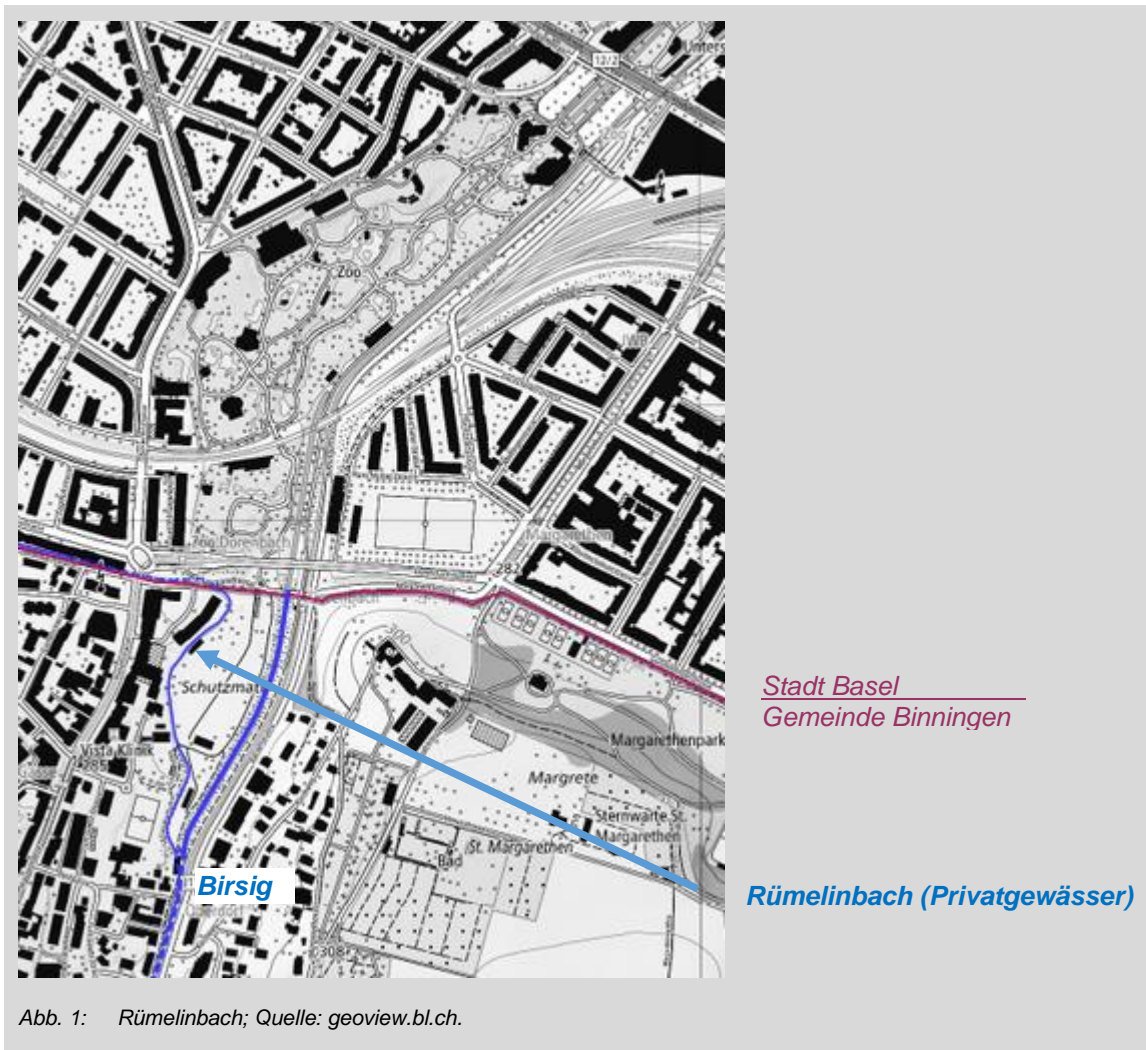
Für den Rümelinbach soll aufgrund anstehender Entscheide in der öW+A-Zone (Schulanlagen und Sport) die planerische Behandlung des Rümelinbaches bezüglich Gewässerraum vorgezogenen und somit nicht zusammen mit der Teilzonenplanung Zentrum beurteilt werden.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren für den Rümelinbach zusammen mit der Gewässerraumplanung Birsig und Dorenbach durchgeführt hat. Ebenso liegen die kant. Vorprüfungsergebnisse auch für den Rümelinbach bereits vor (siehe Kap. 4 und 5).

Der Rümelinbach ist ein privates Gewässer, welches von der Birsig abzweigt und durch den Zoologischen Garten fliesst und wieder in den Birsig einmündet (siehe Abb. 1).

In der Planübersicht (Mutationsplan) wird auf die laufende Teilzonenplanung Zentrum hingewiesen. Mit vorliegender Planung wird daher der innerhalb der Zentrumsplanung vorgesehene Gewässerraum für den Birsig lediglich orientierend dargestellt

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft sollen die Planungsakten für die Gewässerraumplanung Rümelinbach erstellt und begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.



1.3 Planungsakten

1.3.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum Rümelinbach" zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, Situation 1:2'000

1.3.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)

1.4 Organisation und Planungsbeteiligte

1.4.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum Rümelinbach" zu den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| • Caroline Rietschi | Gemeindepräsidentin a.i. |
| • Eva-Maria Bonetti | Vize-Gemeindepräsidentin a.i. |
| • Lukas Alt | Gemeinderat |
| • Stephan Appenzeller | Gemeinderat |
| • Rahel Bänziger | Gemeinderätin |
| • Philippe Meerwein | Gemeinderat |
| • Daniel Nyffenegger | Gemeinderat |

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

- | | |
|-------------------------|---|
| • Christian Häfelfinger | Gemeindeverwalter |
| • Laurenz Reinitzer | Abt. Hochbau und Ortsplanung, Ressortleiter Ortsplanung, Baugesuche |

1.4.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Edith Binggeli-Strub

1.4.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt. Bis zur Beschlussfassung sind die Planungsarbeiten für den Birsig, den Dorenbach und den Rümelinbach gemeinsam durchgeführt worden.

– Koordinationssitzung mit kant. Fachstellen BL / BS, Gemeinde und Planungsbüros	7. Mai 2019
– Entwurf Mutation Gewässerraum	Mai – Juli 2019
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung / öffentlicher Mitwirkung	24. September 2019
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	26. September 2019
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	11. November 2019
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	3. Oktober 2019 – 1. November 2019

Weiterführen der Planungsphasen für den Rümelinbach

Für den Rümelinbach ist kein erneutes Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Die Abklärungen der Gemeinde beim Amt für Raumplanung am 15. Juni 2023 (Th. Wehren, ARP) haben ergeben, dass die Resultate der kant. Vorprüfung und die durchgeführte öffentliche Mitwirkung nach wie vor Bestand haben.

– Plandarstellung Rümelinbach in einem separaten Beschluss- und Auflageplan	Juli 2023
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat <i>offen</i>
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat <i>offen</i>
– Auflageverfahren <i>offen</i>
– Genehmigungsverfahren <i>offen</i>

2 Planungsgrundlagen

2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

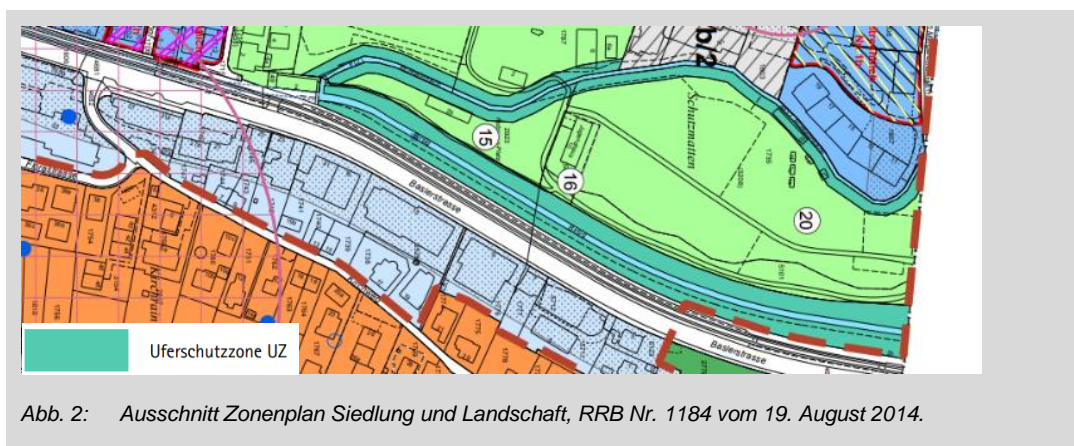
2.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben der Naturgefahrenkarte sowie der kantonalen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanungen in die Planungsarbeiten eingeflossen (siehe Kapitel 2.4).

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten bis anhin Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer sowohl für die öffentlichen Gewässer als auch für das private Gewässer Rümelinbach (siehe Abb. 2).



Gemäss Ziffer 8 des Zonenreglements Siedlung und Landschaft zur Uferschutzzone sind die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung geschützt. Weiter sind Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen sowie Gartengestaltungen und standortfremde Bepflanzungen nicht zulässig. Bei baulichen Eingriffen ist zu prüfen, ob Verbauungen zu entfernen und durch Uferbefestigungen mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu ersetzen sind.

2.4 Koordination mit Teilzonenplan Zentrum

Aktuell wird für das Zentrum der Gemeinde Binningen eine Teilzonenplanung ausgearbeitet (laufendes Planungsverfahren). Einzelne Abschnitte des Gewässerraumes werden innerhalb des Perimeters des in diesem Zusammenhang erstellten Teilzonenplans zu liegen kommen. Diese Abschnitte mit Ausnahme des Rümelinbachs (vorliegende Planung) sollen entsprechend im Rahmen der Teilzonenplanung beschlossen und schliesslich genehmigt werden. Diese Abschnitte werden von der vorliegenden Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft entsprechend ausgenommen (entsprechende orientierende Darstellung im Mutationsplan).

2.5 Rechte und Pflichten für den Unterhalt des Gewässers / anstossende Uferschutzzone

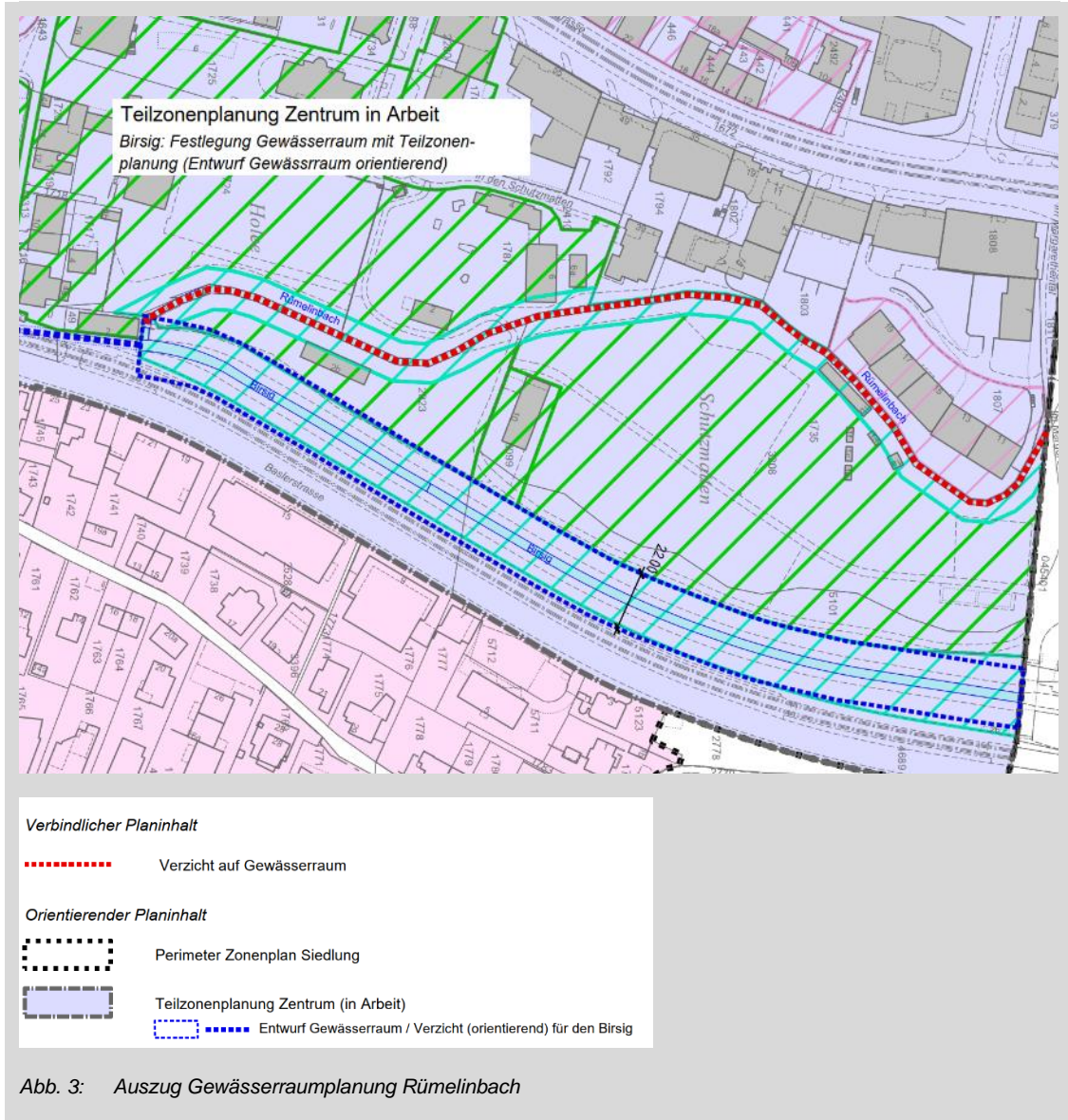
Da es sich um ein privates Gewässer handelt, ist die Grundeigentümerschaft der jeweiligen Grundstücke, in welcher der Rümelinbach liegt, für den Unterhalt des Gewässers bzw. der Bachmauer zuständig. Der Unterhalt der ausgeschiedene Uferschutzzone oberhalb der Bachmauern bzw. des künstlichen Gewässers liegt ebenfalls in der Pflicht des anstossenden Grundeigentümers, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen vorliegen.

Abgeleitet wird die Unterhaltungspflicht aus der Gesetzgebung des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau, namentlich § 20 (Private Gewässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern auf eigene Kosten zu unterhalten) und § 14 Abs. 1 (Der Uferunterhalt ist Sache der Anstossenden).

Der Rümelinbach ist durch die Parzellen 1714 und 4832 begrenzt. Diese sind im Eigentum der Immobilien Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4051 Basel, welche für den Unterhalt des Rümelinbachs zuständig ist.

3 Planungsresultat Rümelinbach

Im Folgenden werden der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes für den Rümelinbach hergeleitet und die Planungsresultate entsprechend begründet.



3.1 Begründung Planungsmassnahme

- Beim Rümelinbach handelt es sich um einen künstlichen Kanal, welcher bereits im frühen Mittelalter für den Betrieb von diversen Handwerkerbetrieben erstellt worden ist (siehe Abb. 4). Heute wird er vor allem noch vom Zoologischen Garten Basel genutzt. Grosse Teile auf dem Gebiet der Stadt Basel sind eingedolt.

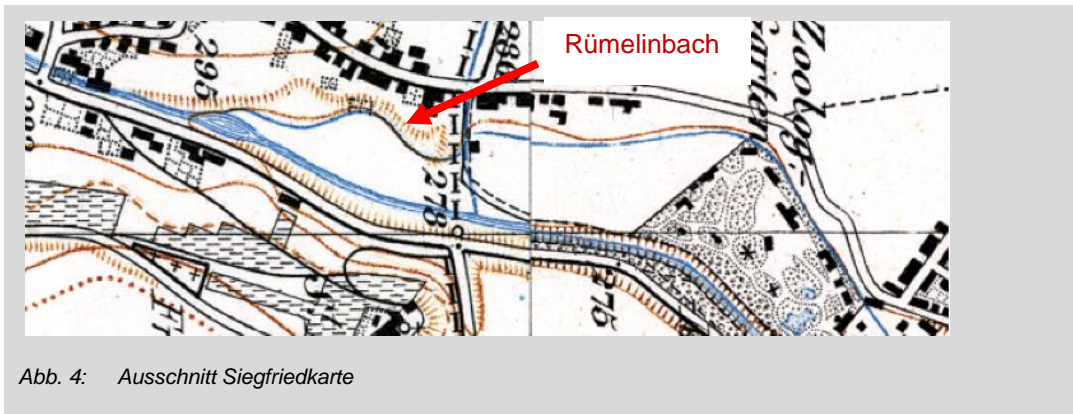


Abb. 4: Ausschnitt Siegfriedkarte

- Aufgrund von harten Verbauungen weist der Bach keine Breitenvariabilität auf. Die Gerinnesohlenbreite beträgt gemäss Daten des kantonalen Gewässernetzes rund 0.8 Meter.
- Da es sich um ein künstliches Gewässer handelt, das immer kanalisiert war und entsprechend auch nie einen natürlichen Verlauf aufwies, erübrigt sich die Herleitung einer natürlichen Gerinnesohlenbreite. Die Festlegung eines Gewässerraumes muss jedoch gemäss Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes trotzdem geprüft werden.
- Die Breite des minimalen Gewässerraumes für den Rümelinbach würde folglich 11.00 Meter betragen (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).
- Heute ist der Rümelinbach im Bereich der Gemeinde Binningen hart verbaut. Der Bach fliesst in einem Betongerinne und wird flankiert von Betonmauern (siehe Abb. 5). Der angrenzende Bereich inkl. Vegetation liegt erhöht und hat keinen direkten Bezug zum Fliessgewässer. Im Zonenplan Siedlung und Landschaft ist zwar eine Uferschutzzone festgelegt worden, bei der Bestockung entlang des Rümelinbachs handelt es sich jedoch nicht um eine klassische Ufervegetation, welche einen direkten Bezug zum Gewässer aufweist.
- Eine Revitalisierung des Rümelinbachs ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons nicht vorgesehen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass kein überwiegendes Interesse an einer Aufwertung des Baches vorhanden ist. Entsprechend wird der ökologische Wert des Gewässers auch in absehbarer Zeit nicht signifikant steigen. Folglich stehen dem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen und für den Rümelinbach wird kein Gewässerraum ausgeschrieben.



Abb. 5: Ausschnitt Rümelinbach

Fazit:

- Für den Rümelinbach wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4 Vorbesprechung mit Planungsbeteiligten / Kantonale Vorprüfung

Anlässlich einer Vorbesprechung mit Vertretern der Verwaltung, der Stadt Basel, den Planungsbüros Gruner Böhlinger AG und der Gemeinde Binningen am 7. Mai 2019 sind div. Fragestellungen geklärt und koordiniert worden (siehe Anhang 1).

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung, welche den Birsig, den Dorenbach und auch den Rümelinbach betreffen, wurden mit Schreiben vom 11. November 2019 dem Gemeinderat Binningen durch das Amt für Raumplanung mitgeteilt. Für den Rümelinbach sind keine zwingenden Vorgaben seitens des Kantons formuliert worden.

Auszug kant. Vorprüfungsbericht (Allgemeine Würdigung): Die erarbeiteten Planungsunterlagen, vor allem das Kapitel der Planungsergebnisse, sind sachlich korrekt, vollständig und durch die eingefügten Grafiken sehr verständlich. Die gesamte Planung und Koordination zwischen den beteiligten Planungsstellen werden sehr begrüsst.

5 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren für den Birsig, den Dorenbach und darin enthalten auch für den Rümelinbach im Jahre 2019 durch.

Publikation	Kantonales Amtsblatt Nr. 40:	vom 3. Oktober 2019
Mitwirkungsverfahren:	Binninger Anzeiger Nr. 35: Homepage der Gemeinde	vom 3. Oktober 2019
Mitwirkungsfrist:	3. Oktober 2019 – 1. November 2019	
Mitwirkungseingaben:	3 Mitwirkende haben eine Eingabe zum Birsig / Dorenbach eingereicht	

Für den Rümelinbach sind keine Mitwirkungseingaben beim Gemeinderat eingegangen. Infolgedessen erübrigt sich für diesen Gewässerabschnitt bzw. den Rümelinbach die Publikation des erstellten Mitwirkungsberichtes.

6 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

7 Auflage

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Genehmigungsantrag

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Binningen,

Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin a.i.

Der Gemeindeverwalter:

Caroline Rietschi

Christian Häfelfinger

Anhang 1: Protokoll Besprechung vom 7. Mai 2019



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG | Unterdorfstrasse 38 | Postfach | 4415 Lausen | 061 926 84 30 | www.stierli-ruggli.ch

Gemeinde Binningen

Protokoll Besprechung Gewässerräume

Datum / Zeit: 7. Mai 2019
Ort: Bauverwaltung Binningen
Teilnehmer: L. Reinitzer, Bauverwaltung Binningen
L. Chavanne, Amt für Raumplanung
Jonas Woermann, Tiefbauamt
G. Derungs, Basel-Stadt
L. Poppa, Basel-Stadt
M. Aggeler, Böhlinger AG
E. Binggeli-Strub, Stierli + Ruggli

Traktanden Festlegung Gewässerraum innerhalb Siedlungsgebiet

Betrifft	Bemerkungen
Dorenbach	<ul style="list-style-type: none"> Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird gemeinsam (BL / BS / Gemeinde Binningen) auf < 2.0 m Breite festgelegt (basierend auf dem Datensatz des Kantons). Die Gemeinde Binningen wird, ausgehend von einem Gewässerraum von 11.0 m, ab Achse den Gewässerraum mit 5.5m festlegen. Die Stadt-Basel legt auf ihrem Kantonsgebiet den Gewässerraum situativ fest, jedoch mind. 5.5m. Die Gewässerachse wird durch die Kantone BL / BS abgeglichen, damit der Bezugspunkt für beide Kantone in der gleichen Lage liegt. Die digitalen Daten werden durch L. Chavanne dem Büro Stierli + Ruggli, das mit der Gewässerraumplanung Binningen beauftragt ist, digital zugestellt. Zwischen Parz. 1251 – Holerain besteht ein kant. Nutzungsplan (aufgr. Renaturierung). Mit diesem wurden Gewässerräume durch den Kanton festgelegt. Mit der kommunalen Gewässerraumplanung soll sinnvollerweise die Gewässerraumfestlegung aufgehoben werden und in die kommunale Planung überführt werden. L. Chavanne klärt ab, wie die Gemeinde diesbezüglich vorgehen soll. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde einen Antrag an die BUD betr. Aufhebung Gewässerraum richten soll. Die Gewässerraumlinie aus der kant. Nutzungsplanung wird durch M. Aggeler (Projektverfasser kant. Nutzungsplan) an Stierli + Ruggli übermittelt. Ab Allschwiler Weiher wird der Dorenbach verlegt. Diesbezüglich sind bereits Projektunterlagen vorhanden (M. Aggeler, Projektverfasser). Die Koordination mit der Gemeinde Allschwil ist im Gange. Die Gewässerraumfestlegung wird auf dieses Projekt (Hochwasserprojekt) ausgelegt. Da das Projekt über das Siedlungsgebiet hinausragt, wird die Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorprüfung einen Antrag an den Kanton stellen, dass die Gemeinde für die Ausscheidung des Gewässerraum zuständig ist, bzw. die entsprechenden Verfahren durchführt (kommunale Planung bis Brücke Koord. 2608494 /1265598). Digitale Daten werden von M. Aggeler an Stierli + Ruggli zugestellt.



- Birsig**
- Aufgrund historischer Daten wird angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite 6.0 m Breite beträgt. Die Begründung wird im Planungsbericht zur Gewässerraumplanung aufgenommen. M. Aggeler liefert entsprechendes Material an Stierli + Ruggli.
 - Gemäss L. Chavanne kann nur für den Bereich östlich der Birsig ab Weiermattstrasse bis Höhe Waldeckweg der Begriff "dicht überbaut" geltend gemacht werden. In diesem Abschnitt können die Bauten umfahren werden. Eine Begründung ist im Planungsbericht zu liefern.
 - Für das Areal der Teilzonenplanung Zentrum werden die Überlegungen zur Gewässerraumplanung mitgedacht. Die verbindliche Festlegung und das Verfahren wird jedoch mit der Teilzonenplanung durchgeführt.
 - Die Achse der Birsig wird ebenfalls durch die Kantone BL und BS abgeglichen. L. Chavanne liefert digitale Daten an Stierli + Ruggli
- Rümelinbach**
- Der Rümelinbach ist ein privates Gewässer mit festgelegten Uferschutzonen. Bei Verzicht ist eine Interessenabwägung notwendig. Ein Verzicht ist gem. Aussage L. Chavanne möglich.
- Allgemein**
- Unterqueren Gewässer Strassenabschnitte, ist im Kanton BL kein Verzicht möglich. Der Kanton BS nimmt dies zur Kenntnis (BS verzichtet hier auf die Ausscheidung von Gewässerräumen).
- Weiteres Vorgehen**
- Sofern die Grundlagen des Kantons zeitnah verfügbar sind, wird das Büro Stierli + Ruggli die Gewässerraumplanung inkl. Planungsbericht bis Ende Juni 2019 oder früher im Entwurf erstellen und der Gemeinde zustellen.
 - Eingabe in kant. Vorprüfungsverfahren ab Juli 2019.
 - Öffentliches Mitwirkungsverfahren ab August 2019

Erstellt am 15. Mai 2019 / E. Binggeli-Strub